

Dem Generalbundesanwalt
Brauerstraße 30
76135 Karlsruhe

8.09.2022

In Fortsetzung der gegen mich gerichteten unerlaubten Handlungen, einschließlich versuchter Mord und schwere Verletzung meiner Gesundheit und meiner Rechte, wofür bisher niemand zur Verantwortung gezogen wurde {2}, begingen die Beamten der Stadt Berlin am 5. bis 7. September schwerwiegende unerlaubte Handlungen: Einbruch, Diebstahl, Freiheitsberaubung, Nötigung, Betrug, Verleumdung, Sachbeschädigungen, körperliche und seelische Mißhandlungen, Folter durch Schlafentzug, Mißbrauch der Psychiatrie für politische Zwecke u.a. (entsprechender Bericht wird nachgereicht). Wie aus beigelegtem Durchsuchungsprotokoll ersichtlich ist, lag weder schriftlicher Durchsuchungsbefehl noch Haftbefehl vor. Am Tag meiner Entlassung (d.h. am 7.09.2022) aus dem Krankenhaus (Station 37 des St. Hedwig Krankenhauses in Großer Hamburger Straße 5-11 in Berlin), wo ich widerrechtlich, d.h. ohne richterlichen Beschluß über 24 Stunden inhaftiert war, wählte ich die Nummer 0304664556701 der Direktion 3 Abschnitt 56 in Brunnenstraße 175 in Berlin an, und in der Anwesenheit von Stationsarzt Karl Deutscher sagte, daß ich eine Strafanzeige wegen oben erwähnter unerlaubter Handlungen stellen will, weswegen die Polizeibeamtin einen Dienstwagen mit Polizeibeamten ins Krankenhaus schicken soll, um meine Anzeige aufzunehmen sowie zwecks Beweissicherung am Tatort. Die Polizeibeamtin, mit der ich sowie der Stationsarzt Karl Deutscher sprachen, verweigerte jedoch, ihren Namen und ihre Dienstnummer zu nennen, und die Polizeibeamten sind nicht gekommen, was unerlaubte Handlung darstellt (unterlassene Diensthandlung).

Aufgrund dargelegter Umstände, die auf schwerwiegenden Rechtsbruch und willkürliche Verletzung meiner Rechte hindeuten, verlange ich sofortige Rückgabe gestohlener Gegenstände, die Verhaftung der Täter, und die Durchführung der Durchsuchung zwecks Beweissicherung im o.g. Krankenhaus, beim sozialpsychiatrischen Dienst in Berlin, bei der Berliner Polizei und Staatsanwaltschaft, und in anderen Berliner Behörden, deren Beamten sich des Begehens unerlaubter Handlungen schuldig machten.

Die Verweigerung, entsprechend meiner berechtigten Forderung im Sinne von Paragraphen 241, 242, 280, 823 BGB zu handeln, wird als unerlaubte Handlung und als Beweis für die Geschäftsunfähigkeit im Sinne von Paragraph 104 BGB gewertet, was entsprechende Rechtsfolgen nach sich ziehen wird.



Dr. Andrej Poleev

Referenzen und Anlagen.

1. Notification for national postal services and administrations.

<http://constitution.fund/letters/address.pdf>

2. Schuld und Strafe

<http://constitution.fund/judgments/Schuld.pdf>

